

Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses „Sprechstundenschwester“ mit dem Berufsabschluß der „Arzthelferin“

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 3. 3. 1999 beschlossen, daß die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses „Sprechstundenschwester“ mit der Berufsbezeichnung „Arzthelferin“ auf Antrag bescheinigt wird, wenn ein Nachweis über eine entsprechende zweijährige Tätigkeit gemäß dem Ausbildungsberufsbild der Arzthelferin in einer Arztpraxis ab dem 1. 1. 1991

vorgelegt wird. Der Beschluß trat mit Wirkung vom 1. 3. 1999 in Kraft. Dafür wurde der Beschluß vom 11. 12. 1991 - ergänzt am 15. 1. 1992 - außer Kraft gesetzt. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird auf der Grundlage der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer eine Gebühr in Höhe von 30,- DM erhoben.

Für eventuelle Anfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Arzthelferinnenwesen unter folgender Telefon-Nr. (03 51) 8 26 73 40 - 8 26 73 43 gern zur Verfügung.

Veronika Krebs
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen